

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 19 (1939-1940)
Heft: 4

Artikel: Die Völkerrechtslehre des Nationalsozialismus
Autor: Bertschi, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-333822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sozialdemokratische Arbeiterschaft hat es stets abgelehnt, den Klassenkampf in den rohen Formen zu führen, wie es das Bürgertum gegenüber dem Königtum und der Aristokratie getan hat, und die blutigen Schatten Karls I., Ludwigs XVI. und des Zürcher Bürgermeisters Hans Waldmann heraufzubeschwören, denen man den Kopf vor die Füße legte. Soweit es von der schweizerischen Arbeiterschaft abhängt, soll auch in der Zukunft der aus den Gegensätzen in der Gesellschaft hervorgerufene Kampf sich in humanen Formen auf dem Boden der Demokratie abspielen.

Die Völkerrechtslehre des Nationalsozialismus

Von Rudolf Bertschi.

Im Dritten Reich ist die Wissenschaft nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu politischen Zwecken. Das gilt insbesondere für die Rechtswissenschaft, die sich nach Auffassung der Nationalsozialisten ausschließlich mit jenem Rechte zu befassen hat, «das dem deutschen Volke nützt». «Wissenschaft ist sinnvoll nur möglich», erklärt der maßgebende Staatsrechtslehrer Huber in seiner «Verfassung» (S. 302), «wenn sie von der selbstverständlichen politischen Grundhaltung heraus selbstverantwortlich geleistet werden kann.» Nur von dieser «selbstverständlichen politischen Grundhaltung heraus», nämlich dem praktischen Nutzen für das nationalsozialistische Deutschland, sind auch jene Völkerrechtslehren zu begreifen, die seit Beginn des Dritten Reiches mit mehr oder minder geistigem Aufwand von nationalsozialistischen Rechtslehrern verbrochen worden sind. Entsprechend der Entwicklung der Hitlerschen Außenpolitik lassen sich bei ihnen vier Stufen unterscheiden: die Lehren zur Bekämpfung des Friedensvertrages von Versailles, die Lehre vom rassistischen Völkerrecht als Hebel für die Schaffung eines Großdeutschlands, die Lehren zur Rechtfertigung des Bruches freiwillig eingegangener zwischenstaatlicher Verträge und die Lehren zur wissenschaftlichen Verbrämung des neudeutschen Imperialismus.

Die wissenschaftlich-politische Aufgabe, das geltende Völkerrecht für die Zwecke der deutschen «Befreiungspolitik» von 1933 bis 1937 zurechtzumachen, wurde älteren, auch im Ausland bekannten deutschen Völkerrechtslehrern übertragen. Dieser Auftrag läßt sich wörtlich nachweisen. Im «Reichs- und preußischen Verwaltungsblatt», Bd. 55 (1934), S. 9 ff. plauderte ein Günter Kraaz in dem Aufsatz «Nationalsozialistisches Völkerrechtsdenken» wie folgt aus der Schule:

«Es wird aus bestimmten Gründen als notwendig angesehen, daß heute deutsche Völkerrechtsgelehrte von Ruf die Vereinbarkeit der alten völkerrechtlichen Begriffe mit der nationalsozialistischen Weltanschauung vor aller Welt beweisen . . . Die nationalsozialistische Völkerrechtslehre ist vorerst noch gezwungen, auch mit den bisherigen Mitteln des Völkerrechts dahin zu streben, daß die uns auferlegten Zwangsdiktate einer besseren Regelung weichen.

Deutschland stützt sich heute im Kampf um seine Gleichberechtigung mit unbestreitbarem Erfolg auf völkerrechtliche Begriffe.»

Zur Verstärkung der Wirkung auf das Ausland wurde sogar die Propagandaschrift des «Völkerrechtslehrers» Heinrich Rogge «Hitlers Friedenspolitik und das Völkerrecht» (Berlin 1935) nicht, wie üblich, in gotischen Lettern, sondern in Antiqua gesetzt.

Die Zusammenarbeit zwischen der nationalsozialistischen Völkerrechtswissenschaft und der Außenpolitik des Dritten Reiches läßt sich im einzelnen verfolgen. Das Verlangen nach der deutschen «Gleichberechtigung» und «Unabhängigkeit» kehrt in jeder Hitlerrede vom Mai 1933 ab wieder. In der Note an die Locarnomächte vom 1. April 1936 beschwert sich die deutsche Regierung insbesondere darüber, daß bei diesen Mächten «jener Geist des Verständnisses für die Gesetze der Ehre und Gleichberechtigung» fehle, «die im Leben der Völker zu allen Zeiten die erste Voraussetzung für die Abmachung freier und damit geheiligter Verträge bilden». Das deutsche Volk sei entschlossen, «seine Freiheit, seine Selbständigkeit und damit seine Gleichberechtigung» zu wahren. In der Vertretung dieser «natürlichen internationalen Grundsätze des Staatenlebens» sehe es ein Gebot der «nationalen Ehre» und die Voraussetzung für jede praktische Zusammenarbeit der Völker. Nie in der Welt habe es ein großes Volk gegeben, das auf das «primitivste Recht der Verteidigung» verzichtet habe. Um den kommenden Abmachungen zur Sicherung des europäischen Friedens den Charakter «heiliger Verträge» zu verleihen, sollten an ihnen die in Frage kommenden Nationen nur als vollkommen «gleichberechtigte und gleichgeachtete» Glieder teilnehmen. Abschließend erklärte Hitler dann in seiner Rede vom 30. Januar 1937, vom Versailler Vertrag habe seine natürliche Erledigung jener Teil gefunden, der dem deutschen Volke die Gleichberechtigung genommen habe. Die Ehre des deutschen Volkes sei wieder hergestellt, und von nun ab werde Deutschland als gleichberechtigter Staat an der Behebung aller europäischen Probleme mitarbeiten.

Von der «natürlichen Rechtsgemeinschaft der Völker» nahmen Hitler und ihm folgend die nationalsozialistischen Völkerrechtslehrer einen einzigen Staat aus: Sowjetrußland. Carl Schmitt suchte das mit der Behauptung zu begründen, daß die Voraussetzung jeder völkerrechtlichen Gemeinschaft eine gewisse Gleichartigkeit der innerstaatlichen Ordnung sei, die bei Sowjetrußland nicht vorliege. Jedem Juristen müsse einleuchten, daß durch die Einführung eines die Weltrevolution betreibenden europäischen Partners in den Völkerbund dessen konkrete Gemeinschaft gesprengt, juristisch etwas ganz anderes aus ihm geworden sei. Norbert Gürke will («Volk und Völkerrecht», Beiträge zum öffentlichen Recht der Gegenwart, Heft 5, Tübingen, 1935) die Sowjetunion von der Völkerrechtsgemeinschaft ausschließen, weil der bolschewistische Staat das Bestehen einer staatlichen Ordnung überhaupt verneint. Erich Höhdorf spricht («Deutsche Verwaltung», 1936, S. 274) jenen Staaten, die zu Sektionen der bolschewistischen Internationale

herabgedrückt seien, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit und damit die staatliche Eigenschaft überhaupt ab. Helmut Dietze lehrt («Europa als Einheit», Zeitschrift für Völkerrecht, 1936, S. 308), Sowjetrußland sei von der europäischen Kulturgemeinschaft durch einen Teufelsgürtel getrennt und stehe außerhalb jeder denkbaren Völkergemeinschaft. Nach Lohmann («Das Lebensrecht des deutschen Volkes», Deutsche Juristenzeitung, 1936, S. 342) ist Frankreich wegen seines Beistandspaktes mit Sowjetrußland vom 2. Mai 1935 «mit dem Bösen im Bund», es habe damit einen derartigen Zustand allgemeiner Gefährdung geschaffen, daß das Maß des Unrechts überlaufen mußte. Und E. H. Bockhoff brandmarkte in seiner von dem Reichsminister Frank eingeleiteten und angepriesenen Schrift «Völkerrecht gegen Bolschewismus» (Berlin 1937) Sowjetrußland als den «totalen Rechtsfeind» schlechthin, über den die nationalsozialistische Rechtswissenschaft den Bannfluch, das Anathema zu sprechen habe. Die Sowjetunion sei ein «zu Tarnungszwecken in staatlicher Form auftretender krimineller Tatbestand», ein «Nichtstaat», ja ein «Antistaat», ein «völkerrechtswidriges Gebilde von Grund auf». Die Umwelt befinde sich «bis zur endgültigen Liquidierung des Weltbolschewismus im Zustande einer permanenten Notwehr». Die Vernichtung des Weltbolschewismus sei «ein völkerrechtliches Grundrecht und in demselben Maße eine Grundpflicht». Wer mit Sowjetrußland Verträge schließe, sei ein «Rechtsfeind», derartige Verträge seien «völkerrechtlich unbeachtlich, juristisch nichtig». Gegenüber dem Bolschewismus als «deliktischem Tatbestand» müßten die Sanktionsbestimmungen des Völkerbundpaktes angewendet werden (1).

Selbstverständlich wurden diese «wissenschaftlichen» Ausfälle gegen Sowjetrußland in allen Hitlerreden bis zur Aufnahme der deutschen Verhandlungen mit Stalin im Frühjahr 1939 gedeckt. So begründete Hitler in seiner Nürnberger Rede vom 15. September 1935 die an diesem Tage verkündeten Judengesetze unter anderm damit, daß erneut die bolschewistische Internationale von Moskau die Völkerverhetzung offen und planmäßig betreibe. In der Rede vom 30. Januar 1937 versicherte er, niemals werde das nationalsozialistische Deutschland zum Schutze des Bolschewismus eine Hilfespflicht erfüllen, noch wolle Deutschland selbst von einem bolschewistischen Staat eine Hilfe entgegennehmen (1). Noch in der Rede vom 20. Februar 1938 erklärte er:

«Wir sehen im Bolschewismus mehr noch als früher die Inkarnation des menschlichen Zerstörungswillens... Der Bolschewismus versucht fortgesetzt, die andere Menschheit in ein Unglück ungeheuersten Ausmaßes zu stürzen. Jede Bolschewisierung eines europäischen Landes bedeutet eine Verschiebung des Status quo, denn diese bolschewisierten Gebiete sind dann nicht mehr selbständige Staaten mit einem nationalen Eigenleben, sondern Sektionen der Moskauer Revolutionszentrale... Die deutsche Regierung würde in einer Bolschewisierung Spaniens eine Störung des europäischen Gleichgewichts erblicken. Es bestünde die Gefahr einer weiteren Ausbreitung der Seuche, der wir dann unter keinen Umständen gleichgültig gegenüberstehen könnten.»

Die schon im Jahre 1934 und dann wieder seit 1937 in Angriff genommene Schaffung eines «Großdeutschland» wurde «wissenschaftlich»

besonders von jener allein als echt nationalsozialistisch anerkannten Richtung in der Völkerrechtslehre des Dritten Reiches betrieben, die einen rassenmäßigen Aufbau des Völkerrechts forderte. Der lange maßgebende nationalsozialistische Rechtstheoretiker Helmut Nicolai («Die rassengesetzliche Rechtslehre», München, 1933) bezeichnete als einzige Rechtsquelle des Völkerrechts die übereinstimmende Willensrichtung sämtlicher Völker. Diese Übereinstimmung sei aber nur bei Gleichartigkeit des Empfindens möglich, die mit der rassistischen Gleichartigkeit verknüpft sei. Eine engere Staaten- und Völkergemeinschaft sei nur zwischen germanischen Völkern möglich. Der nordisch-germanisch-deutsche Rechtsgedanke verneine im Gegensatz zum orientalischen Denken den Gedanken der Weltherrschaft, der Unterdrückung anderer Völker und der Vernichtung ihrer Eigenart. Eroberungen seien nur berechtigt, soweit sie auf die Gewinnung von Siedlungsland für deutsche Bauern gerichtet seien. Grundsätzlich müßten alle im völkischen Sinne deutschen Siedlungsgebiete zu einem Großdeutschland zusammengefaßt werden. Auch Wolgast verlangte in seinem «Völkerrecht» (Berlin, 1934) die grundsätzliche Neugestaltung Europas gemäß den Rasseunterschieden der Kelten, Germanen und Slawen. Ebenso erklärte noch G. A. Walz («Inflation im Völkerrecht der Nachkriegszeit», Berlin, 1939) das Volkstumsprinzip als die Grundlage der neuen Völkerrechtsordnung und forderte «eine durchgreifende völkische Bereinigung der politischen Wirklichkeit». Norbert Gürke («Volk und Völkerrecht», Tübingen, 1935, und «Grundzüge des Völkerrechts», 1936) behauptete, die Rassenähnlichkeit führe zur Ausbildung übereinstimmender Staatsformen und politischer Ideen; wo ein Volk in mehrere Staaten zerfalle, wie im Falle Deutschland und Österreich, werde die Eigenstaatlichkeit unsinnig. Noch weiter geht Walter Hamel in dem Aufsatz «Volkseinheit und Nationalitätenstaat» (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 95. Bd., 1934, S. 596), indem er ausführt, das «Recht der Nation» schließe die Befugnis in sich, über Staatsgrenzen hinweg «den teleologischen Zusammenhang mit dem Ganzen herzustellen» und insoweit «staatliche Grenzen zu berichtigen». Auf alle Fälle, meinte er, habe Deutschland das Recht, die Belange gleichstämmiger Volksteile gegenüber anderen Staaten zu vertreten. (Schluß folgt.)

NEUE BÜCHER

Geschichte des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste. Von Dr. *Hugo Jordi* – 1939 – Unionsdruckerei Luzern – 156 Seiten. Diese Arbeit stellt eine Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum der Juristischen Fakultät der Universität Bern dar. Ihr Verfasser hat sich mit Erfolg bemüht, das ihm gestellte Problem umfassend und gründlich zu be-

wältigen. In der Einleitung schildert Dr. Hugo Jordi im Rahmen der wirtschaftlich-industriellen Gesamtentwicklung, die unser Land im 19. Jahrhundert durchgemacht hat, die ihrerseits in immer stärker zunehmendem Maße der Bevölkerungskonzentration in Städten und Industriezentren rief, das allmähliche Aufkommen und Erstarken staatlicher und kommunaler Betriebe. Straßenbahnen, Wasserver-